



MERKBLATT HEILPÄDAGOGISCHE FRÜHERZIEHUNG UND BERATUNG / UNTERSTÜTZUNG IM BEREICH SEHBEHINDERUNG

- *Anspruchsberechtigung:*

Anspruchsberechtigt zur Abgeltung von Leistungen für Heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Beratung und Unterstützung (B&U) im Bereich Sehbehinderung sind gegenüber dem Kanton Schwyz folgende Stellen:

- Low-Vision-Zentrum, Zürich
- visoparents schweiz, Zürich/Dübendorf
- Sonnenberg, Abteilung Ambulante Dienste, Baar

- *Abrechnung von Leistungen:*

Leistungen für HFE und B&U für Kinder mit anerkannter Diagnose im Bereich Sehbehinderung¹⁾, können dem Kanton Schwyz in Rechnung gestellt werden.

- *Gesuchstellung für HFE und B&U ab 1. 1. 2008:*

Die oben genannten Organisationen stellen vor Beginn der Massnahme ein Gesuch an das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, Postfach 2192, 6431 Schwyz. Das Gesuch enthält neben einem ausführlichen Befund folgende Angaben:

- Name des Kindes
- Geb.'datum des Kindes
- Personalien und Adresse der Eltern
- Stufe des Kindes (Vorschule / Kindergarten / Primarstufe / Sekundarstufe I) zum Zeitpunkt der Anmeldung
- Massnahme: Abklärung, HFE oder B&U
- Dauer des Antrages für HFE/B&U, von ... (1. Termin mit dem Kind) bis ... (maximale Antragsdauer 1-2 Jahre)
- Anzahl Lektionen HFE oder B&U pro Woche oder Jahr
- Name der Therapeutin, des Therapeuten
- Diagnose, Angabe über Art der Sehbehinderung

Dem Gesuch ist ein Arztbericht mit Diagnose beizulegen, aus dem die Notwendigkeit einer Einzelverfügung für HFE oder B&U abgeleitet werden kann.

- *Kostengutsprache gesuch*

Bei Institutionen, die auf der Liste der IVSE sind, ist parallel zum Gesuch für die Massnahme via IVSE-Stelle ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KÜG) einzureichen.

- *Dauer der Kostengutsprachen*

Kostengutsprachen werden in der Regel analog zur vom AVS ausgestellten Verfügung für ein bis zwei Jahre erteilt; im Vorschulbereich (FE) längstens bis zur Beendigung des obligatorischen Kindergartens, im Schulalter längstens bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht.

- *Auskunftspflicht*

Das zuständige Amt erhält von den genannten Organisationen jährlich einen Zwischenbericht über den Verlauf der Therapie (Kurzbericht) bzw. ein Protokoll über ein Standortgespräch bei Beratungskindern.

Das AVS ist berechtigt, für die Zusprechung von Leistungen jederzeit Auskünfte, Meldungen und Berichte einzuholen. Die vorgenommenen Abklärungen und Therapien müssen für jedes Kind dokumentiert werden, sodass sie bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt für das Amt für Volksschulen und Sport nachvollziehbar und überprüfbar sind.

Amt für Volksschulen und Sport
Schwyz, August 2011

¹⁾ Kriterium: Korrigierte Sehschärfe von weniger als 0.3 bei beidäugigem Sehen

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport gerne zur Verfügung:

Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz,
Tel. 041 819 19 55

I:\AVSISP-S\Merkblätter\neue Merkblätter ab 2011\Merkblatt HFE B&U Sehbehinderung_Aug_2011.doc